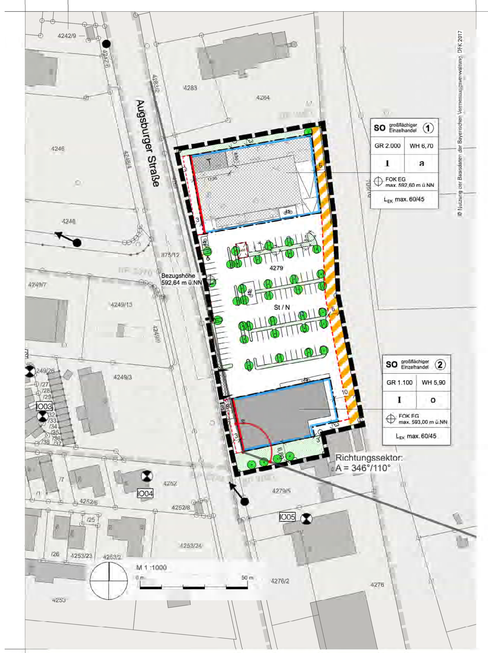

2 Drogeriemarkt,
mit den für Drogeriemärkte üblichen Sortimenten,
mit zugehörigen Lager-, Vorbereitungs- und Sozialräumen
a) Verkaufsfläche 800 m²
b) Lager-, Vorbereitungs- und Sozialräume 170 m²

2.0 Maß der baulichen Nutzung

2.1 GR 1.100 max. zulässige Grundfläche (in Quadratmeter; z.B. 1.100 m²)

2.2 WH 6,70 maximal zulässige Wandhöhe ab Fertigfußbodenoberkante (FOK) in Meter gem. Darstellung in der Planzeichnung (z.B. 6,70 m)

2.3 I max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse (hier ein Vollgeschoss)

2.4 Bereich für Technikgeschoss
Abweichend von I.2.3 ist im planzeichnerisch gekennzeichneten Bereich die Errichtung eines zusätzlichen Technikgeschosses mit einer GF von maximal 145 m² zulässig

2.5 FOK EG max. 592.80 ü.NN max. zulässige Oberkante Fertigfußboden (FOK) im EG (in Meter ü. NN; hier 592.60 m ü.NN

2.6 Im Geltungsbereich gelten die in der Planzeichnung angegebenen Werte für die Grundfläche sowie die Wandhöhe (jeweils gemessen zwischen Oberkante des Erdgeschossfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut (bei geneigten Dächern) bzw. bis oberen Abschluss der Attika (bei Flachdächern). Bei geneigten Dächern entspricht die maximal zulässige Wandhöhe der Firsthöhe.

2.7 Die zulässige Grundfläche darf lediglich durch die Grundflächen von Stellplätzen und ihren Zufahrten gem. § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9.

3.0 Bauweise, Baulinien und Baugrenzen

3.1 o offene Bauweise (gem. § 22 (1) BauNVO)

3.2 a abweichende Bauweise (gem. § 22 (4) BauNVO)

Es gilt die abweichende offene Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

3.3 Baulinie

3.4 Baugrenze

Die festgesetzten Baulinien und Baugrenzen dürfen für Vordächer/ Eingangsüberdachungen bis zu einer Tiefe von 3 m überschritten werden:
- auf der der Augsburger Straße zugewandten Gebäudeseite über die volle Breite des Baukörper
- auf einer weiteren Gebäudeseite über maximal die halbe Breite des Baukörpers

7.2 Je angefangene 6 Stellplätze ist ein Laubbaum gemäß Pflanzliste unter I.7.6 zu pflanzen.

7.3 bestehender Laubbaum, zu erhalten - bei Ausfall zu ersetzen gemäß Pflanzliste unter I.7.6

7.4 zu fällender Laubbaum

7.5 zu pflanzender Laubbaum (StU min. 18 -20 cm) gemäß Pflanzliste unter I.7.6

Die in der Planzeichnung angebenen Baumstandorte können verändert werden. Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume darf nicht unterschritten werden.

7.6 Pflanzliste

Für die nach den Festsetzungen 7.1 bis 7.4 zu pflanzenden Gehölze sind die folgenden Arten zu verwenden:

Laubbäume
Mindestpflanzqualität StU 18-20 cm

Acer campestre (Elsrijk)	Feldahorn
Acer plantanoides	Spitzahorn
Alnus spaethii	Purpur-Erle
Carpinus betulus 'fastigiata'	Hainbuche
Fraxinus ornus	Blumenesche
Malus tschonoskii	Zierapfel
Salix Alba	Silber-Weide

Bodendecker, Kleinsträucher:

Euonymus fortunei 'Coloratus'	Kletter-Spindelstrauch
Euonymus fortunei 'Emerald'n Gold'	Spindelstrauch
Euonymus fortunei 'Emerald Gaiety'	Spindelstrauch
Potentilla fruticosa 'Goldteppich'	Fingerstrauch 'Goldteppich'
Rosa rugosa in Sorten	
Symphoricarpos chenaulii 'Hancock'	Niedrige Purpurbeere
Spiraea betulifolia 'Tor'	Birkenblättrige Spiere 'Tor'

Sträucher:

Mindestqualität, 3 x v. 60 - 100	
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriege!
Ligustrum vulgare	Liguster
Ligustrum vulgare 'Lodense'	Zwerg-Liguster
Prunus laurocerasus in Sorten, Kirschlorbeer-Sorten	
Ribes alpinum	Johannisbeere
Spiraea x vanhouttei	Pracht-Spiere

8.0 Sonstige Festsetzungen

8.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

8.2 Füllschema der Nutzungsschablone

Die Umgriffe der Teilflächen sind dem Planteil des Bebauungsplanes oder dem Lageplan der Anlage zur schalltechnischen Untersuchung (17061_gu01_v01) der hils consult gmbh, ing.-büro für bauphysik vom 31.07.2017 zu entnehmen.

Ein Vorhaben ist auch dann schalltechnisch zulässig, wenn der Beurteilungspegel den gebietsspezifischen Immissionsrichtwert nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

12.0 Einfriedungen

12.1 Entlang der Augsburger Straße sind im Bereich zwischen der öffentlichen Straße und den Gebäuden Einfriedungen jeglicher Art unzulässig.

12.2 Im Geltungsbereich sind zu den seitlichen (nord- und südseitigen) und zur rückwärtigen (ostseitigen) Grenze Einfriedungen ausschließlich als Draht- oder Metallgitterzäune von maximal 1,80 m Höhe zulässig.

12.3 Darüber hinaus gilt die Einfriedungssatzung der Stadt Landsberg am Lech in der jeweils gültigen Fassung.

13.0 Werbeanlagen

13.1 Je überbaubarer Fläche sind an den Außenwänden bis zu vier Logos mit einer Einzelgröße von max. 3,0 m² zulässig. Die Oberkante der an Gebäuden angebrachten Werbeanlagen darf die Wandhöhe nicht überschreiten.

13.2 Im Geltungsbereich ist je überbaubarer Fläche in Eingangsnähe eine einseitig wirkende mit ruhigem Licht beleuchete Werbestele mit einer max. Höhe von 5,50 m und einer max. Breite von 1,50 m zulässig.

13.3 Im Übrigen ist für die Errichtung von Werbeanlagen die Satzung der Stadt Landsberg am Lech über örtliche Bauvorschriften für Außenwerbeanlagen - AWS - in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

14.0 Mobilitätssatzung

Es gilt die Mobilitätssatzung (MobS) der Stadt Landsberg am Lech in der jeweils gültigen Fassung.

15.0 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Rodungen, Baumfällungen sowie Abbruch- und Rückbauarbeiten an Gebäuden sind im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September unzulässig.

16.0 Abwehrender Brandschutz

Sämtliche Aufstell– und Bewegungsflächen sowie die Zufahrt für die Feuerwehr sind nach DIN 1409 so auszuführen, dass sie jederzeit mit Fahrzeugen mit einem Gewicht von min. 16 Tonnen befahren werden können. Zufahrten müssen im Winter schnee– und eisfrei gehalten werden. Zusätzlich erforderlicher Objektschutz ist vom Grundeigentümer selbst zu erstellen.

wenn zwingende Gründe eine der vorgenannten Lösungen ausschließen. Bei einer unterirdischen Versickerungsanlage ist in jedem Fall eine ausreichende Vorreinigung vorzuschalten.

Bei Planung und Ausführung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind die Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungen gemäss DWA Merkblatt M 153 zu beachten. Für das Versickern von Niederschlagswasser aus Gewerbegebieten ist auch nach Erlass der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

20.0 Löschwasserversorgung

Eine Löschwasserentnahme von 96 m³/h ist bei Entnahme über mehrere Hydranten für einen Zeitraum von 2 h (gemäß DVGW Arbeitsblatt 405) sichergestellt.
Für die Entnahme sind genügend Unter- und Überflurhydranten im 300 m Radius um den Geltungsbereich vorhanden.

21.0 Hinweise zum Bahnbetrieb

Aufgrund der Nähe der Bahnstrecke ist mit Immissionen aus dem Bahnbetrieb zu rechnen. Die vom gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen aus Schall und Erschütterung sind hinzunehmen.
Vom gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehende Emissionen wie Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen, Bremsstaubwirkungen, Schleifrückstände beim Schienenschleifen und dergleichen sind entschädigungslos hinzunehmen. Sollte beim Einsatz von Baukränen das Überschwenken der Bahnanlagen nicht vermeidbar sein, muss der Antrag auf Kranaufstellung mit Darstellung des Schwenkradius rechtzeitig mit der DB Netz AG abgestimmt werden. Neupflanzungen im Bereich der Bahnstrecke sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigungen des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.

22.0 Abfall/- und Bodenschutz

Sollten gefahrenverdächtige Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen beim Planungsträger bekannt werden, so sind diese gemäß §5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB und § 9 Abs.5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen.
In diesem Fall ist die untere Abfall-/ Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 I.V.m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachungen nach § 51 Abs. 1 Nm. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V.m § 10 Abs. 2 Nm. 5 - 8 KrWg, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach §10 Abs. 1 S. 1 i. V.m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

23.0 Denkmalschutz

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu Tage treten, sind gemäß Art. 8 DSchG unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Landsberg am Lech bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

IV. Verfahrensvermerke

1. Der Bau-, Planungs-, und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Landsberg am Lech hat in seiner Sitzung am 03.05.2017, aktualisiert in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Landsberg am Lech am 28.10.2020, die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung hat in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... stattgefunden.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom ..... mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Dies wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

5. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

6. Die Stadt Landsberg am Lech hat mit Beschluss des Stadtrats vom ..... den Bebauungsplan in der Fassung vom ..... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Landsberg am Lech, den .....

(Siegel)

.....
Doris Baumgartl, Oberbürgermeisterin

7. Ausgefertigt: STADT LANDSBERG AM LECH

Landsberg am Lech, den .....

(Siegel)

.....
Doris Baumgartl, Oberbürgermeisterin

8. Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich am .....
Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten im Rathaus des Stadt Landsberg am Lech zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Landsberg am Lech, den .....

(Siegel)

.....
Doris Baumgartl, Oberbürgermeisterin

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund

- der §§§ 9, 10, und 13a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- der Verordnung zur Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung der Planinhalte (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- des Art. 81 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250),
- des Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240),

diesen Bebauungsplan

"Augsburger Straße 60 / 62, östlich", Nr. 3085

(gemäß § 30 Abs. 3 BauGB) mit Grünordnungsplan für die Grundstücke im Geltungsbereich als Satzung.

Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplans mit Grünordnung "Augsburger Straße 60 / 62, östlich", Nr. 3085, verliert der Bebauungsplan "Nördliches Baugebiet - Mischgebiet zwischen Bahnlinie Kaufering-Landsberg und B 17" - Nr. 3081 Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 3085 seine Gültigkeit.

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.0 Art der baulichen Nutzung

1.1 so großflächiger Einzelhandel Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung

1.2 Der Geltungsbereich wird als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel festgesetzt.

1.3 Auf dem Grundstück Fl.Nr. 4279, Gem. Landsberg am Lech, sind in den jeweiligen überbaubaren Flächen ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

1 Lebensmitteldiscounter,
mit den für Lebensmitteldiscounter üblichen Sortimenten,
mit zugehörigen Lager-, Vorbereitungs- und Sozialräumen
a) Verkaufsfläche 1.100 m²
b) Lager-, Vorbereitungs- und Sozialräume 700 m²

Auf der Ostseite der überbaubaren Fläche 1 ist eine Überschreitung der Baugrenze für Vordächer/Eingangsüberdachungen generell unzulässig.

3.5 Vordachzone

In der festgesetzten Vordachzone ist ein auf die gesamte Gebäudelänge bezogenes Vordach über dem Erdgeschoss mit 3 m Tiefe (ab Baulinie) zu errichten.

4.0 Abstandsflächen

Die Tiefe der Abstandsflächen wird gemäß Art. 6 (5) Satz 3 Bayerischer Bauordnung (BayBO) mit 0,25 H, min. 3 m festgesetzt.

5.0 Verkehrsflächen

5.1 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
(Eigentümerweg; betriebsbezogener Verkehr aller Art sowie öffentlicher Fuß- und Radweg)

5.2 Einfahrtsbereich

5.3 Sichtbereiche

Innerhalb der gekennzeichneten Bereiche sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 90 cm über Oberkante Straßenmitte unzulässig. Eine Ausnahme bilden einzelstehende hochstämmige Bäume mit Astansatz über 3,00 m.

6. Stellplätze und Nebenanlagen

6.1 St / N Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen

Innerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen sind ausschließlich Fahrradabstellplätze, Kfz-Stellplätze, die notwendigen Fahrgassen, Grünstreifen und Bepflanzungen sowie Flächen für Elektroladestationen (PKW und E-Bike) und eine Paketstation zulässig.

6.2 EKW Fläche für Einkaufswagenüberdachung

6.3 Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Rasengittersteine, Pflasterrasen mit mindestens 2 cm Rasenfuge, Öko-Großpflaster) oder in wasserdurchlässigem Verbundpflaster auszuführen. Die Fahrgassen können abweichend davon auch asphaltiert werden.

7.0 Grünordnung

7.1 private Grünfläche

Die privaten Grünflächen im Norden und Süden des Geltungsbereichs sind mit Bodendeckern und locker gewachsenen Blütensträuchern gemäß Pflanzliste unter II.11, Grünflächen zwischen den Stellplatzflächen sind mit immergrünen, abweichselnd blühenden Bodendeckern zu bepflanzen.

II. Weitere Festsetzungen durch Text

9.0 Dächer und Dachaufbauten

9.1 Zulässige Dachformen: Flachdach (FD) und flachgeneigte Dächer.

9.2 Zulässige Dachneigung: 0 - 10°

9.3 Dachaufbauten (z.B. Dachgauben) sind unzulässig. Ausgenommen sind Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren.

9.4 Die Dachflächen sind mit Anlagen zur Photovoltaik oder/ und Solarthermie zu nutzen. Diese Anlagen dürfen die jeweils zugelassene Wandhöhe um max. 1,00 m überschreiten, sofern sie einen Abstand von mindestens 1,50 m gegenüber der Gebäudeaußenkante einhalten.
Bei geneigten Dachflächen sind Solarthermie- bzw. Photovoltaikanlagen in gleicher Neigung wie das Hauptdach mit einem maximalen Abstand von 0,35 m zur Dachhaut und mit mind. 1,00 m Abstand gegenüber den Dachrändern und des Gebäudefirsts auszuführen, Ausfülländerungen sind hier nicht zulässig.

10.0 Fassadengestaltung

10.1 An den Fassaden entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind Antennen, Satellitenanlagen, etc. nicht zulässig.

10.2 Für elektrische Zuleitungen auf Privatgrund im Planungsgebiet ist ausschließlich eine unterirdische Verlegung zulässig.

11.0 Schallschutz

11.1 L_{EK} max. 60/45 Emissionskontigent in dB(A) tags/nachts (z.B. 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts)

11.2 Zulässig sind Vorhaben auf den genannten Teilflächen, deren Geäusche die in folgender Tabelle angegebenen Schallemissionskontigente L_{EK} nach DIN 45691 weder tagsüber (06:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	Kontingentfläche m²	$L_{EK,tagsüber}$ dB(A)	$L_{EK,nachts}$ dB(A)
SO großflächiger Einzelhandel	≈ 8310	60	45

Für den im Planteil zum Bebauungsplan definierten bzw. dargestellten Richtungssektor A mit dem für den Bezugspunkt BP angegebenen Gauß -Krüger-Koordinaten R (Rechtswert) = 4415647.5; H (Hochwert) = 535497.5 erhöhen sich die Emissionskontigente L_{EK} gemäß Pkt. 1 für nachfolgende Teilflächen um folgende Zusatzkontigente:

Teilfläche	Richtungssektor	Zusatzkontingente $L_{EK,Zus.tagsüber}$ dB(A)	$L_{EK,Zus.nachts}$ dB(A)
SO großfl. Einzelh.	A (346° bis 110°)*	≈ 0°	≈ 0°

* Die Angabe der Winkel erfolgt dabei in Anlehnung an die übliche Praxis in der Geodäsie (Vermessungswesen), d.h. analog zum Uhrzeigersinn - positiv rechts- drehend. Als 0°-Achse wird die Nordrichtung definiert.

Die Prüfung der Einhaltung der genannten Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5. Die hierfür maßgeblichen Immissionsorte sind der schalltechnischen Untersuchung (17061_gu01_v1) der hils consult gmbh, ing.-büro für bauphysik vom 31.07.2017 zu entnehmen.

17.0 Insektenfreundliche Beleuchtung

Es sind ausschließlich LED-Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3000K zulässig. Es dürfen ausschließlich Strahler verwendet werden, die gegen das Eindringen von Insekten gesichert sind und an den Außenseiten nicht wärmer als 60°C werden.

III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

18.0 Ergänzende Erläuterungen zu Planzeichen

18.1 bestehende Grundstücksgrenze

18.2 4279 Flurstücksnummer

18.3 vorhandener Baukörper

18.4 abzubrechender Baukörper

18.5 vorgeschlagener Baukörper

18.6 vorgeschlagene Stellplätze

18.7 Immissionspunkt (vgl. I.9) (Mitte Schachteinstieg: X = 4.415.629,7718 Y = 5.325.580,2839)

18.8 Richtungssektor (vgl. I.9)

18.9 Geltungsbereich benachbarter Bebauungspläne

18.10 Bezugshöhe 592,64 m ü.NN Höhenbezugspunkt - OK Schachtdeckel in m ü. NN

18.11 bestehender Oberflurhydrant

19.0 Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser gelten grundsätzlich die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWfreiV) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW). Gesammeltes Niederschlagswasser ist danach über eine bewachsene Oberbodenschicht flächenhaft zu versickern. Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Sickermulden aus Platzgründen nicht verwirklicht werden, so ist die linienförmige Versickerung über Rigolen oder Sickerrohre anzustreben. Die punktuelle Versickerung über Sickerschächte ist nur anzuwenden,

24.0 Gebäudetechnik

Es ist ein sparsamer und rationeller Umgang mit Energie anzustreben, daher wird empfohlen die Energiegewinnung durch erneuerbare Energien (Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie) zu nutzen.
Auf die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) wird verwiesen.

25.0 Einsichtnahme DIN-Normen und weitere Regelwerke

Die in den Festsetzungen des Bebauungsplans genannten DIN-Normen und weitere Regelwerke werden zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Landsberg am Lech zur Einsicht bereitgehalten. Die betreffenden DIN-Vorschriften sind auch beim Deutschen Patentamt archivarisch hinterlegt.

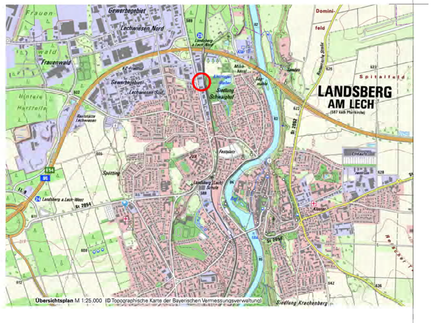

Stadt Landsberg am Lech
Bebauungsplan mit Grünordnung
"Augsburger Straße 60/62 (östlich)", Nr. 3085

Stadt Landsberg am Lech
Katharinenstraße 1
86899 Landsberg am Lech

AKFU
Friedenstraße 21 b
82110 Germering
T 089 8142400 40
F 089 8142400 66
mail@akfu-architekten.de
www.akfu-architekten.de

Planstand: Vorentwurf

Maßstab 1:1.000

Datum: 06.11.2023